GEMEINDE BIBERSTEIN
Leben am Jurasüdfuss.

Schutzkonzept öffentliche Anlagen, insbesondere Sportanlagen, Biberstein

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist ab dem 6. Dezember 2021 gültig für die öffentlichen Anlagen, insbesondere die Sportanlagen, im Besitz der Gemeinde Biberstein. Dies sind:

- Turnhalle Schachen
- Sportanlage Schachen
- alter Sportplatz (Badiwiese)
- Aula mit Vorraum
- Cheminéeraum (mit Einschränkungen)

2. Betrieb der Anlage

Alle Anlagen sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet.

Im Grundsatz gilt in allen Anlagen der Gemeinde Biberstein in allen Innenräumen, ausser in der Schalterhalle der Gemeindekanzlei, eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Sportanlage, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.

Öffentliche Probelokale (Aula, ev. Cheminéeraum) werden ebenfalls den normalen Richtlinien entsprechend gereinigt.

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sowie genutztem Mobiliar sind die Nutzenden selber verantwortlich. Allfällige eigene Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten sollen im Schutzkonzept des Vereins/der Gruppe/der Organisation festgehalten sein.

3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Es besteht keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig erlaubt.

3.1 Trainingsbetrieb

- **Aussenbereich:** Für sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich in Aussenbereichen stattfinden, bestehen keine Vorgaben.
- **Innenbereich:**

  Maskenpflicht: Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Sie gilt grundsätzlich sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.

  Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung, also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.

Zertifikatspflicht: Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete.

Detaillierte Bestimmungen zu den nationalen Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des Bundesamtes für Sport (BASPO) zu entnehmen.

3.2 Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Im Kanton Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (es zählen alle Personen, Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden, unabhängig davon, ob der Wettkampf resp. die Veranstaltung in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

Weitere Informationen: Vorgaben zu Veranstaltungen - Kanton Aargau (ag.ch)

- **Maskenpflicht:**

  Innenbereich: Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.). Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur die eigentliche Sportausübung – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend. Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

  Aussenbereich: Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1’000 Personen (es zählen alle Personen, Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.

- **Zertifikatspflicht:**

  An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ein Zertifikat erhalten Geimpfte, Genesene und Getestete. Sind an einem Wettkampf resp. einer Veranstaltung im Freien mehr als 300 Personen anwesend (es zählen alle Personen, Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.), gilt auch hier für alle anwesenden Personen eine Zertifikatspflicht für sämtliche anwesenden Personen ab 16 Jahren.

- **Beschränkung auf 2G**

  Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen (2G) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten.

  Diese Regelung kann auf dem Schulareal jedoch nur ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten eingeführt werden.

  Ordentliche Schulzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 7:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 7:00 bis 12:00 Uhr.

4. Private Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Gemeinde

Bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen in Räumlichkeiten der Gemeinde besteht für Personen ab dem 16. Altersjahr eine Zertifikatspflicht.

Davon ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Treffen etablierter Selbsthilfegruppen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit unter 50 Personen. Für diese Anlässe gilt u. a. Maskenpflicht im Innern und Kontaktdatenerhebung.

Ganz ausgenommen bleiben Treffen von Behörden und Gemeindeversammlungen sowie Veranstaltungen, die einen direkten Bezug zu einer bevorstehenden Gemeindeversammlung haben.

Vereinstreffen, inkl. Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen mit den gleichen Obergrenzen, wie sie für andere Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikaten zur Anwendung gelangen – 1'000 Personen insgesamt bei Sitzpflicht im Freien, 500, wenn sich die Personen im Freien frei bewegen können. Im Innenbereich sind 30 Personen erlaubt. Es gilt Maskenpflicht und der Abstand muss, soweit möglich, eingehalten werden.

Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

5. Kulturelle Aktivitäten (Probe, Unterricht, Training, Kurs)

Für Aktivitäten, die im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt werden, gelten die Vorgaben für kulturelle Veranstaltungen.

- **Zertifikatspflicht:** Für kulturelle Aktivitäten in Innenbereichen gilt für Personen ab 16 Jahren eine generelle Zertifikatspflicht. Zudem müssen Schutzmasken getragen werden.
- **Maskenpflicht:** Für kulturelle Aktivitäten in Innenbereichen gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität (beispielsweise Musizieren, Singen, Proben/Auftritte) nicht möglich, müssen Kontaktdaten erhoben werden.

6. Kontrollen bei Zertifikatspflicht

Wenn Trainings, Proben und Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Gemeinde stattfinden und aufgrund geltender Vorgaben eine Zertifikatspflicht besteht, hat der Veranstalter (Organisator) die Pflicht, das Vorhandensein der Zertifikate bei den Teilnehmenden zu prüfen.

7. Ohne Schutzkonzept kein Sport/keine Nutzung

Jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) bzw. jeder Verein und jede Organisation müssen ein Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton oder die Gemeinde.

7.1 Grundsätze der Schutzkonzepte

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sport- und Vereinsaktivitäten umzusetzen.

Gruppen ab sechs Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen.

Jede an einer Sportaktivität oder an einem Training/Probe teilnehmende Person, soll weiterhin ihre Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung, an die Probe. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten.
- Regelmässiges Testen, freiwilliges impfen.

7.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter/andere Nutzer (Verein/Organisation)

Auf der Grundlage der Standardkonzepte respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) bzw. Nutzer (Verein/Organisation) ein auf seine Trainings/Proben angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb/Probebetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Nutzer (Vereine/Organisationen) durch die Gemeinde oder den Kanton.

Es ist ferner Aufgabe des Trainingsveranstalters/des Nutzers (Verein/Organisation) sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings), Mitglieder von Gruppen und Organisationen, welche Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen, detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart/ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler bzw. Vereinsmitglieder sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich. Sollte ein Verein mehrere verschiedene Nutzergruppen der Anlage haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

8. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen die folgenden Personen:

Wozu	Abteilung	Wer	Tel. Nr.	E-Mail
Reinigung	Technischer Dienst	Markus Ruesch	079 824 62 61	markus.ruesch@biberstein.ch
Benützungsreservation	Gemeindekanzlei	Stephan Kopp	062 839 00 51	stephan.kopp@biberstein.ch
Schutzkonzept	Gemeindekanzlei	Stephan Kopp	062 839 00 51	stephan.kopp@biberstein.ch

Biberstein, 10. Dezember 2021

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann — Der Gemeindeschreiber:

sig. Willy Wenger — *sig. Stephan Kopp*